



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **12/38/10G**
Vom **19.09.2012**
P091670

Kantonale Initiative "Ja zur Tramstadt Basel (Traminitiative)"

09.1670.05, Bericht der UVEK vom 15.08.2012

://: Zustimmung

Volksinitiative "Ja zur Tramstadt Basel" (Traminitiative) und einem Gegenvorschlag

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 09.1670.03 vom 10. Mai 2011 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 09.1670.05 vom 15. August 2012, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'113 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichten, mit Urteil vom 13. Oktober 2010 vom Appellationsgericht als Verfassungsgericht als rechtlich zulässig erklärten und vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 10. November 2010 an den Regierungsrat überwiesenen Volksinitiative "Ja zur Tramstadt Basel" (Traminitiative) mit dem folgenden Wortlaut:

„Die Basler Gesetzgebung ist im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen wie folgt zu ergänzen:

1. Sowohl das Umweltschutzgesetz (USG) in seinem § 13 wie auch das Gesetz über den Öffentlichen Verkehr (ÖVG) in seinem § 2 sind **gleich lautend** wie folgt zu ergänzen:

USG: (III. Umweltbelastungen aus dem Verkehr / 1. Grundsätze / § 13.) **neu Abs. 6:**

ÖVG: (I. Grundlagen / Zweck / § 2.) **neu Abs. 2:**

Der Kanton sorgt dafür, dass im Orts- und Regionalverkehr zur Verwirklichung der im Gesetz genannten Ziele das System Tram mit seinem heutigen Streckennetz erhalten und ausgebaut wird. Dies dient insbesondere der Reduktion der

Luftschadstoffbelastung, der Entlastung der Innerstadt sowie der direkten Anbindung der Quartiere und Agglomerationsgemeinden ans Regio-S-Bahnnetz. Das Tram übernimmt innerhalb der Agglomeration (Stadtgebiet und Agglomerationsgemeinden) die Hauptlast des Verkehrsaufkommens. Das Nähere regelt Anhang 1 zum ÖVG.

2. ÖVG neu Anhang 1, § 1:

Aktuelle Tramnetzergänzung

Abs. 1 Um die Innerstadt zu entlasten, um weitere Quartiere direkt ans Regio-S-Bahnnetz anzubinden sowie zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung wird das Tramnetz durch eine zusätzliche Verbindung zwischen dem Grossbasel und dem Kleinbasel via Johanniterbrücke unter Anbindung des Kinderspitals, der Universitätsspitaler sowie unter Einbezug der ganzen Feldbergstrasse ergänzt.

Abs. 2 Die Behörden gewährleisten den Baubeginn bis spätestens 6 Jahre nach Annahme der Initiative.

ÖVG neu Anhang 1, § 2:

Spätere Tramnetzergänzungen

Abs. 1 Um die Innerstadt zu entlasten, um weitere Quartiere oder Agglomerationsgemeinden direkt ans Regio-S-Bahnnetz anzubinden sowie zur Reduktion der Luftschadstoffbelastung wird das Tramnetz erweitert. Stark frequentierte Buslinien sind dabei durch Tramlinien zu ersetzen. Im Weiteren sind geeignete zusätzliche Tram-Streckenführungen zu schaffen.

Abs. 2 Abfolge und Zeitplan richten sich nach den Frequenzen, dem Nutzen für die betroffene Wohnbevölkerung und für das betroffene Kleingewerbe sowie nach der Luftschadstoffbelastung.

Abs. 3 Werden die von Bund und Kanton vorgegebenen Reduktionsziele in Bezug auf die Luftschadstoffbelastung am Ort der vorzusehenden Projekte nicht erreicht, so sind weitere geeignete Projekte gemäss diesem Anhang unverzüglich an die Hand zu nehmen. Die Frist gemäss § 1, Abs. 2 dieses Anhangs gilt sinngemäss.“

wird beschlossen:

1.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 10. März 2004 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) stellt im öffentlichen Personenverkehr die Grundversorgung in den Bereichen Orts- und Regionalverkehr sicher; er strebt dabei unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit einen möglichst hohen Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr an und baut zu diesem Zweck das Tramstreckennetz und die Regio-S-Bahn aus.

Es wird folgender neuer § 4 bis eingefügt:

§ 4^{bis} Ausbauplan Tramstrecken

¹ Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat einen Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes im Sinne § 3 Abs. 1 lit. a vor.

² Die Finanzierung des Tramstreckenausbaus erfolgt über eine Rahmenausgabenbewilligung „Tramstreckennetz-Ausbau“.

³ Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle zwei Jahre über den Stand der Umsetzung des Ausbaus des Tramstreckennetzes Bericht.

2.

Für die Umsetzung des Ausbaus des Tramstreckennetzes gemäss § 3 Abs. 1 lit. a ÖVG und dem vom Grossen Rat genehmigten Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes wird für den Zeitraum von 2013 bis 2022 eine Rahmenausgabenbewilligung in der Höhe von CHF 350 Mio. gesprochen.

Die Mittel aus der Rahmenausgabenbewilligung sind für die Planung, die Projektierung und den Bau der neuen Tramnetzinfrastrukturen, für die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Tramnetzerweiterungen sowie für die Bauherrenleistungen der einzelnen Tramprojekte (befristete Projektstellen oder externe Mandate) zu verwenden.

Die Projektierung und der Bau neuer Tramstrecken erfolgen vorbehältlich positiver Ergebnisse der vertiefenden Studien (Zweckmässigkeit und technische Machbarkeit) und dem Erhalt der erforderlichen Genehmigungen.

Partnerschaftliche Projekte mit anderen Kantonen oder dem Ausland werden gemeinsam mit den jeweiligen Partnern geplant, realisiert und finanziert.

II.

Die Initiative und der Gegenvorschlag sind den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative "Ja zur Tramstadt Basel" (Traminitiative) zu verwerfen und den vorliegenden Gegenvorschlag anzunehmen.

Die angenommene Vorlage wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, sind die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr und die Rahmenausgabenbewilligung nochmals zu publizieren. Dieser Beschluss unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Der Beschluss wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

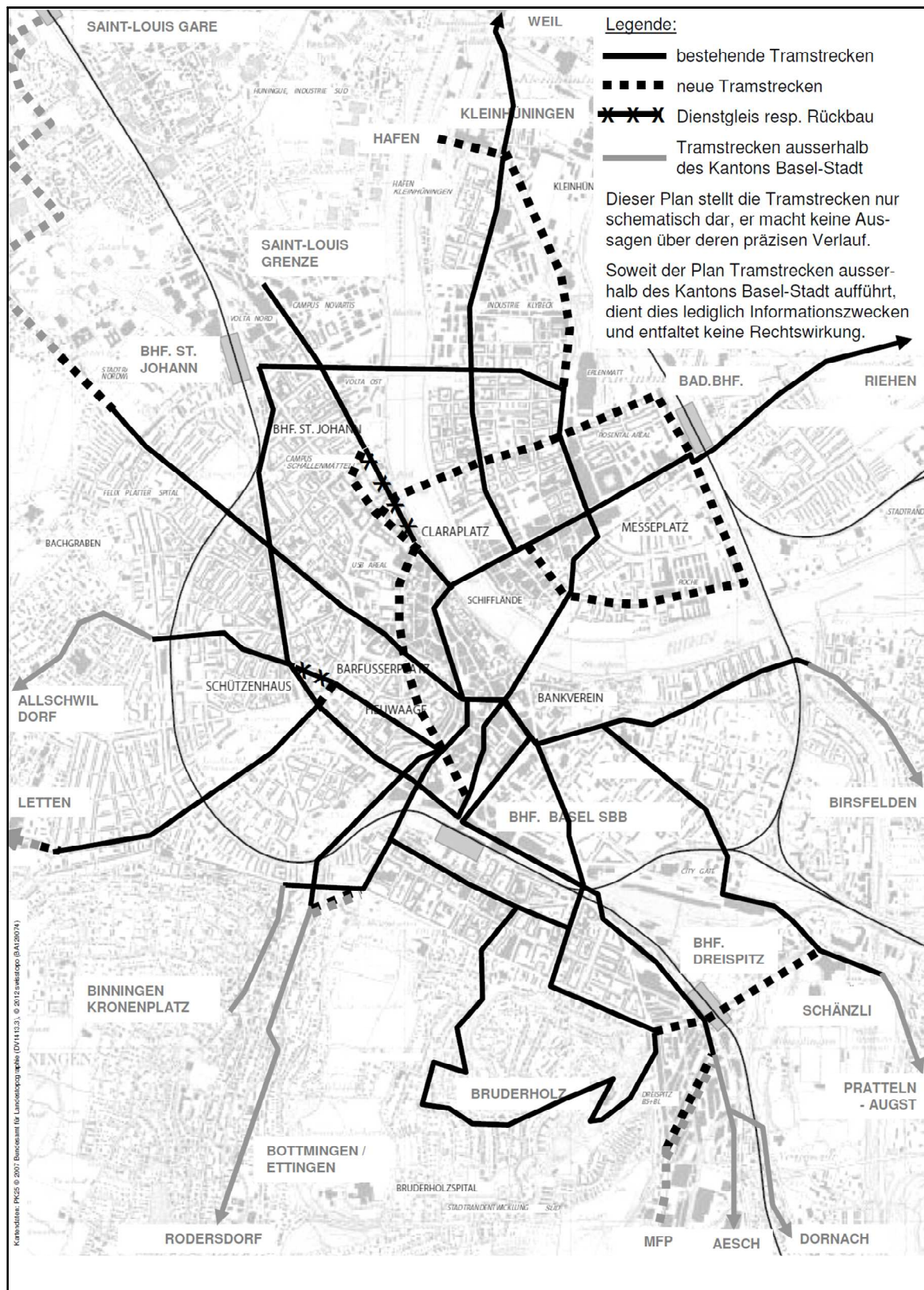
Streckenplan für den Ausbau des Tramnetzes im Kanton Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 09.1670.03 vom 10. Mai 2011 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 09.1670.05 vom 15. August 2012, beschliesst:

Unter Vorbehalt des Inkrafttretens von § 4^{bis} Abs. 1 ÖVG wird der Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes vom 15.8.2012 gemäss Anhang genehmigt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Anhang: Plan über den Ausbau des Tramstreckennetzes vom 15.8.2012



Planung und Projektierung des Ausbaus des Tramnetzes im Kanton Basel-Stadt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 09.1670.03 vom 10. Mai 2011 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 09.1670.05 vom 15. August 2012, beschliesst:

Zur sofortigen Weiterbearbeitung und Beschleunigung der Tramnetzausbauten wird für die interne Planung und Projektierung im Bau- und Verkehrsdepartement und für die Vergaben von Vorstudien an externe Planungsbüros ein Kredit von brutto CHF 4'000'000 zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2013 bis 2017 bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.